

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 55 a

Beschlußempfehlung und Bericht
des Wirtschaftsausschusses
vom 14. Juni 1990
zum Antrag des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur Privatisierung und Reorganisation
des volkseigenen Vermögens
(Treuhandgesetz)
vom

in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung.

Dr. Jochen Steinecke
Vorsitzender

Beschlußempfehlung

B e s c h l u ß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom

Die Volkskammer wolle beschließen:

1. Den Gesetzentwurf - Drucksache Nr. 55 - in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Regierung zu beauftragen, umgehend die Satzung der Treuhandanstalt zur Bestätigung durch die Volkskammer vorzulegen,
3. die Regierung zu beauftragen, die Volkskammer in jedem Quartal über die Ergebnisse der Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens und die Tätigkeit der Treuhandanstalt zu informieren,
4. daß bei einer Vereinigung beider deutscher Staaten das Vermögen und die Rechte der Treuhandanstalt auf die Länder übergehen, die auf dem Gebiet der DDR bestehen,
5. die Regierung zu beauftragen, umgehend einen Gesetzentwurf zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs sowie über die Behandlung von Insolvenzen vorzulegen,
6. die Anträge der Drucksachen 11 und 12 für erledigt zu erklären.

Bericht

A

Es handelt sich um die grundlegende Reform der Wirtschaftsstruktur in der DDR. Mit dem Treuhandgesetz wird die entscheidende Voraussetzung für die Wende von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft geschaffen. Um den Motor der Marktwirtschaft, den Wettbewerb, zu ermöglichen, sind die Umwandlung, Entflechtung und Privatisierung des staatlichen Wirtschaftsmonopols in einzelne, dezentral organisierte, privatwirtschaftliche Wirtschaftseinheiten erforderlich.

Das Treuhandgesetz legt diese Aufgaben in die Hand einer neu strukturierten Treuhandanstalt. Ihr Aufsichtsorgan (Verwaltungsrat) soll aus Persönlichkeiten bestehen, die über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrung bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit am Kapitalmarkt verfügen. Dieses Organ beruft und entläßt den Vorstand. Darüber hinaus benennt dieser Verwaltungsrat auch die Aufsichtsratsmitglieder in den noch zu gründenden Treuhandaktiengesellschaften. Damit hat die Treuhandanstalt eine Organisationsstruktur erhalten, die der einer Aktiengesellschaft entspricht.

Dieser Aufbau bietet die Gewähr, daß die von der Treuhandanstalt nunmehr rasch und zügig in die Wege zu leitende Privatisierung streng nach volks- und betriebswirtschaftlich begründeten Leitlinien erfolgt. Diese Leitlinien sind in einer noch zu schaffenden Satzung niederzulegen, die von der Volkskammer zu bestätigen ist.

Der Vollzug der Privatisierung erfolgt in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften, die unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, von der Treuhandanstalt zu gründen sind. Dabei geht der Wirtschaftsausschuß davon aus, daß nur eine sehr begrenzte Anzahl solcher Treuhand-Aktiengesellschaften gegründet wird, um zu verhindern, daß alte Strukturen erhalten werden.

B

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf des Ministerrates erheblich überarbeitet. Er hat wesentlichen Punkten der mitberatenden Ausschüsse (Haushalt, Recht, Finanzen) Rechnung getragen.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen, bei zwei Enthaltungen aus der Opposition, den Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung anzunehmen.

Eine Gegenüberstellung des Entwurfs des Ministerrates und der Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses enthält die beigefügte Zusammenstellung. Über Gang und Inhalt der Beratungen im Wirtschaftsausschuß unterrichtet der ebenfalls beigefügte Bericht des Berichterstatters. (mündlich)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) - Drucksache Nr. 55 - mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses

Drucksache Nr. 55

Entwurf

Treuhandgesetz

Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

Getragen von der Absicht,

Getragen von der Absicht,

- die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung rasch und so weit wie möglich zurückzuführen
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern
- Grund und Boden für die Wirtschaft bereitzustellen
- die Möglichkeiten des modernen Gesellschaftsrechts für Strukturanpassung und effizientes Wirtschaften voll zu nutzen,

- die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen

wird folgendes Gesetz erlassen:

- nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für Strukturanpassung der Wirtschaft und die erforderliche Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt den bei der Währungs-

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

umstellung am 2. Juli 1990 re-
duzierten Betrag zu erstatten
oder teilweise zu erstatten

wird folgendes Gesetz erlassen:

Begründung:

1. 2. Anstrich: Grund und Boden soll nicht der Wirtschaft schlechthin, sondern für wirtschaftliche Zwecke bereitgestellt werden.
2. Die Verwertung des Volkseigentums ist im Staatsvertrag geregelt; darauf muß vorliegendes Gesetz in der Präambel expressis verbis bezug nehmen, um die rechtliche Grundlage für die nachfolgende Ausarbeitung der Satzung den zwingenden Rahmen zu geben.

§ 1

Vermögensübertragung

(1) Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.

(1) Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

In Einzelfällen kann das volkseigene Vermögen auch Gebietskörperschaften zu Eigentum übertragen oder in besonderer Eigentumsform der öffentlichen Hand überlassen werden.

Volkseigenes Vermögen kann auch in durch Gesetz bestimmten Fällen Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern sowie öffentlicher Hand als Eigentum übertragen werden.

Begründung:

Inhaltliche Klärung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Kommunalverfassung und der in der Volkskammer (1. Lesung) geführten Diskussion.

- | | |
|---|-----------------|
| (2) Der Ministerrat trägt für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens die Verantwortung und ist der Volkskammer rechen-schaftspflichtig. | (2) unverändert |
| (3) Der Ministerrat beauftragt mit der Durchführung der ent-sprechenden Maßnahmen die Treuhandanstalt. | (3) unverändert |
| (4) Die Treuhandanstalt wird nach Maßgabe dieses Gesetzes Inhaber der Anteile der Kapitalge-sellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volks-eigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen ju- | (4) unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

ristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten (nachfolgend Wirtschaftseinheiten genannt) entstehen oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind.

(5) Die Inhaberschaft gemäß Abs. 4 umfaßt nicht das volkseigene Vermögen sowie den Grund und Boden, soweit deren Rechtsträger

- der Staat,
- ein Staatsunternehmen,
- die Deutsche Post mit deren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes,
- ein der Stadt und Gemeinde unterstellter Betrieb oder eine Einrichtung,
- eine Wirtschaftseinheit, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde,

ist.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden nicht für volkseigenes Vermögen Anwendung, soweit dessen Rechtsträger

- der Staat,
- die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen
- Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen
- eine Wirtschaftseinheit, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde,

sind.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

Begründung:

Klarstellung in folgenden Punkten.

1. Erwähnung von Grund und Boden erübrigt sich, da der Begriff volkseigenes Vermögen diesen mit erfaßt. Ansonsten müßte auch in den Absätzen 1 und 2 und an allen anderen Stellen des Gesetzentwurfes der Grund und Boden immer zusätzlich mit erwähnt werden.
2. Die im 3. Anstrich aufgeführten Sondervermögen sind Staatsunternehmen und es können weitere bestehen bzw. entstehen.

§ 2

Stellung und Aufgaben der Treuhandanstalt

(1) Die Treuhandanstalt ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie dient der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten.

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

- (2) Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten
- (3) Die Satzung der Treuhandanstalt ist durch den Ministerpräsidenten der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat.

Begründung:

Entsprechend dem Ergebnis der Diskussion in der Volkskammer (1. Lesung) sind die Kompetenzen über die Treuhandanstalt präzisiert worden. Um dem Parlament ein Kontrollrecht über die Treuhandanstalt zu sichern, ist die Satzung der Zustimmung durch die Volkskammer unterworfen.

(3) Auf die Treuhandanstalt sind die Regelungen gemäß § 96 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung der Republik über die Verwaltung von Unternehmen in der Rechtsform einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts und über die Verwaltung ihrer Beteiligungen anzuwenden.

(3) unverändert, jetzt (5)

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

(4) Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine Wirtschaftsstruktur mit möglichst vielen kleinen und mittleren Betrieben entsteht.

(5) Im Vorgriff auf künftige Privatisierungserlöse kann die Treuhandanstalt im Rahmen und nach Maßgabe des Artikels 27 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Staatsvertrages zu Sanierungszwecken Kredite aufnehmen und Schuldverschreibungen begeben.

(6) Der Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin.

(4) unverändert, jetzt (6)

(5) unverändert, jetzt (7)

(6) unverändert, jetzt (8)

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 3

Vorstand der Treuhandanstalt

(1) Die Anstalt wird durch den Vorstand der Treuhandanstalt geleitet und durch die Mitglieder des Vorstandes im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten der Treuhandanstalt und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(3) Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes der Treuhandanstalt sind durch den Ministerpräsidenten zu bestätigen. Der Vorstand ist dem Ministerat berichtspflichtig. Er hat in vom Ministerrat festzulegenden Fristen Berichte über den Fortgang der Privatisierung zu veröffentlichen.

(1) Die Treuhandanstalt wird durch einen Vorstand geleitet und durch die Mitglieder des Vorstandes im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten der Treuhandanstalt und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verwaltungsrat berufen und abberufen.

(3) Der Vorstand ist dem Ministerrat berichtspflichtig. Er hat in vom Ministerrat festzulegenden Fristen Berichte über den Fortgang der Privatisierung zu veröffentlichen.

Begründung:

1. Abs. 1 wurde redaktionell angeglichen.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

2. Abs. 2 und 3 wurden inhaltlich mit § 2, Abs. 2 (neu) in Übereinstimmung gebracht und entsprechend umgestaltet (Berufung und Abberufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat).

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt überwacht und berät den Vorstand.

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck nimmt er regelmäßig Berichte des Vorstandes entgegen. Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand der Treuhandanstalt in allen Grundfragen insbesondere der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft sowie in allen weiteren Aufgaben gemäß § 2.

In der Satzung der Treuhandanstalt ist zu bestimmen, welche Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

Entwurf

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Ministerpräsidenten berufen.

(3) In den Verwaltungsrat sind Persönlichkeiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit im Kapitalmarkt verfügen.

(4) Der Verwaltungsrat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Ministerrat zu bestätigen ist.

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern.

Der Vorsitzende und 7 weitere Mitglieder werden vom Ministerrat berufen.

2 weitere Mitglieder des Verwaltungsrates benennt die Volkskammer. 7 weitere Mitglieder beruft die Volkskammer auf Vorschlag des Ministerpräsidenten.

In den Verwaltungsrat sind Persönlichkeiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit am Kapitalmarkt verfügen.

(3) wurde in (2, neu)eingearbeitet

(4) entfällt, da die gemäß § 2, Abs. 2, zu bestätigende Satzung und Geschäftsordnung auch den Verwaltungsrat erfassen.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

Begründung:

1. In Abs. 1 (neu) sind die Stellung und die Kompetenzen des Verwaltungsrates entsprechend marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erweitert und dem Anliegen des Gesetzes entsprechend bestimmt.
2. Das Recht zur Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates wurde neu geregelt. Um dem Parlament dabei einen Einfluß zu sichern, ist im Wirtschaftsausschuß nach eingehender Diskussion dieser Kompromiß gefunden worden. Damit wurde der von vielen Fraktionen zunächst erwogene ständige parlamentarische Kontrollausschuß vermieden. Er hätte nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß zu einer Belastung für die sachkundige Besetzung des Verwaltungsrates und zur Behinderung der praktischen Arbeit der gesamten Treuhandanstalt werden können.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 5

Einnahmen und ihre Verwendung

Die Einnahmen der Treuhandanstalt werden vorrangig für die Sanierung und Strukturanpassung der Unternehmen - auch im Rahmen eines horizontalen Finanzausgleichs - sowie für Beiträge zum Staatshaushalt und zur Deckung der laufenden Ausgaben der Treuhandanstalt verwendet.

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerrat.

(1) Die Einnahmen der Treuhandanstalt werden vorrangig für die Strukturanpassung der Unternehmen - auch im Rahmen eines horizontalen Finanzausgleichs -, in zweiter Linie für Beiträge zum Staatshaushalt und zur Deckung der laufenden Ausgaben der Treuhandanstalt verwendet. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerrat.

(2) Nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts wird nach Möglichkeit vorgesehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung von Mark der DDR auf DM 1 : 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

Entwurf

Beschlüsse des
WirtschaftsausschussesBegründung:

- 1. Die Streichung der "Sanierung" erfolgte, um keinen Zweifel daran entstehen zu lassen, daß das Hauptziel die Strukturanpassung, die Sanierung allerdings ein Teilaspekt der Strukturanpassung ist.
2. Es wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt, der dem Artikel 10, Abs. 6, des Staatsvertrages entspricht.

§ 6

Jahresabschluß und Lagebericht

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Für ihren Inhalt, für ihre Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und für ihre Bekanntmachung gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Für ihren Inhalt, für ihre Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und für ihre Bekanntmachung gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen.

Begründung:

Der ergänzte Satz ergibt sich aus der Neubestimmung der Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 7

Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über nach unternehmerischen Grundsätzen arbeitende Treuhand-Aktiengesellschaften.

(2) Die Treuhandanstalt wird beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Wege der Bargründung Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen. Die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften sind nicht übertragbar. Die Satzungen der Treuhand-Aktiengesellschaft bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften, die nach Anzahl und Zweckbestimmung mit den Aufgaben der Treuhandanstalt die Privatisierung und Verwertung des volkseigenen Vermögens nach unternehmerischen Grundsätzen sichern.

(2) Die Treuhandanstalt wird beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Wege der Bargründung Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen. Die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften sind nicht übertragbar. Die Satzungen der Treuhand-Aktiengesellschaften sind durch den Verwaltungsrat der Treuhand-Anstalt zu bestätigen.

Begründung:

1. Durch Neufassung des Abs. 1 soll gesichert werden, daß die

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

Treuhand-Aktiengesellschaften nur in der unbedingt notwendigen Anzahl gegründet werden. Dadurch wird insbesondere eine Vielzahl von Gründungen nach Branchen ausgeschlossen.

2. Die Veränderung des letzten Satzes in Absatz 2 trägt der Stellung und der Kompetenz des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt Rechnung.

(3) Den Treuhand-Aktiengesellschaften werden durch Verordnung des Ministerrates unverzüglich die der Treuhandanstalt gehörenden Anteile an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Der Ministerrat ordnet dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Beteiligungen zu.

(3) Den Treuhand-Aktiengesellschaften werden durch Verordnung des Ministerrates unverzüglich die der Treuhandanstalt gehörenden Anteile an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ordnet dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Beteiligungen an.

Begründung:

Die Änderung entspricht der Grundlinie des Ausschusses, die Stellung des Verwaltungsrates zu stärken.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 8

Aufgaben der Treuhand-Aktiengesellschaften

- (1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben unter Hinzuziehung von Unternehmensberatungs- und Verkaufsgesellschaften sowie Banken und anderen geeigneten Unternehmen zu gewährleisten, daß in ihrem Bereich folgende Aufgaben unternehmerisch und weitestgehend dezentral gelöst werden:
- Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen,
 - Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
 - Stilllegung und Verwertung des Vermögens von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen.
- (2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben der Treuhandanstalt über den Fortgang der Privatisierung zu berichten.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 9

(1) Zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben die Treuhand-Aktiengesellschaften in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes entsprechen.

(1) Zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben die Treuhand-Aktiengesellschaften in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.

Begründung:

Diese Betonung wurde in der Kamertagung ausdrücklich gefordert und entspricht den Grundaufgaben der wirtschaftlichen Tätigkeit nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.

(2) unverändert

(3) Zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für Sanierungsprogramme sind in geeigneten Fällen externe Berater heranzuziehen.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Treuhand-Aktiengesellschaften können zur Stärkung der Unternehmen ihres Bereiches insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen alle markt-mäßigen Möglichkeiten nutzen, z. B. Kredite aufnehmen oder Bürgschaften gewähren.

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

(4) unverändert

§ 10

Organe der Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Treuhandanstalt in der Treuhand-Aktiengesellschaft vertreten, werden von ihr mit Zustimmung des Ministerrates berufen. Für sie gilt § 4, Abs. 3 entsprechend.

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Treuhandanstalt in der Treuhand-Aktiengesellschaft vertreten, werden vom Vorstand der Treuhandanstalt benannt. Für sie gilt § 4, Abs. 2 entsprechend.

Begründung:

Die Neufassung entspricht der Verantwortung des Vorstandes der Treuhandanstalt gegenüber den Treuhand-Aktiengesellschaften.

(2) Die Vorstände der Treuhand-Aktiengesellschaften sollen über Erfahrungen bei der Leitung von Unternehmen, insbesondere bei der Sanierung und der Veräußerung von Geschäftsanteilen verfügen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

Umwandlung der Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften

§ 11

- (1) Die in § 1, Abs. 4, bezeichneten Wirtschaftseinheiten, die bis zum 1. Juli 1990 noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt sind, werden nach den folgenden Vorschriften in Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) umgewandelt. Volkseigene Kombinate werden in Aktiengesellschaften, Kombinatbetriebe und andere Wirtschaftseinheiten in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, umgewandelt.
- (1) Die in § 1, Abs. 5 bezeichneten Wirtschaftseinheiten, die bis zum 1. Juli 1990 noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt sind, werden nach den folgenden Vorschriften in Kapitalgesellschaften umgewandelt. Volkseigene Kombinate werden in Aktiengesellschaften, Kombinatbetriebe und andere Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften, vorzugsweise in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (im weiteren als Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichnet) umgewandelt.

Begründung:

Mit der Neufassung des Textes wird die Möglichkeit eingeräumt, daß auch andere Gesellschaftsformen in der 3. Ebene als nur GmbH errichtet werden können. Damit wird der kaufmännische Spielraum erhöht.

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

(2) Vom 1. Juli 1990 an sind die in Abs. 1 bezeichneten Wirtschaftseinheiten Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft.

(3) Der Umwandlung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

- Wirtschaftseinheiten, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde,
- die Deutsche Post mit ihrer Generaldirektion, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes,
- Staatsunternehmen,
- den Städten und Gemeinden stellte Betriebe und Einrichtungen.

(2) unverändert

(3) Der Umwandlung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

- unverändert
- die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen,
- im 2. Anstrich eingearbeitet
- Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen,

Entwurf

Beschluß des
Wirtschaftsausschusses

- "Außenhandelsbetriebe in Abwicklung", die gemäß Anlage 1, Artikel 8, § 4, Absatz 1, des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen abzuwickeln haben.

Begründung:

Herstellung der Übereinstimmung mit dem § 1, Absatz 5. Die Ergänzung betrifft Außenhandelsbetriebe erfolgt zum Zwecke der Sicherung ausstehender Forderungen aus abgeschlossenen Außenwirtschaftsverträgen.

§ 12

(1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften werden Inhaber der Aktien der aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften ihres Bereiches sowie der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die aus juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind oder derjenigen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksame Erklärungen über den Austritt aus dem Kombinat abgegeben haben.

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

(2) Die aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften werden Inhaber der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Kombinatent vor dem 1. Juli 1990 unterstellt waren.

(2) unverändert

(3) Eine Aktiengesellschaft im Sinne des Abs. 2 hat ihre Anteile an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft gegen angemessenes Entgelt anzubieten, wenn die Geschäftsleitung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dies verlangt.

(3) unverändert

§ 13

Die Umwandlung einer Wirtschaftseinheit in eine Kapitalgesellschaft ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Register einzutragen, in dem diese Wirtschaftseinheit bisher eingetragen war.

unverändert

§ 14

Die Firma der gemäß § 11, Abs. 2, entstandenen Kapitalgesellschaft muß die Bezeichnung "Aktiengesellschaft im Aufbau" oder "Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau" enthalten.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 15

(1) Die Kapitalgesellschaft ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen.

(1) unverändert

(2) Für die Eintragung in das Handelsregister sind dem Registergericht durch die Kapitalgesellschaft bis spätestens 16. Juli 1990 mitzuteilen:

(2) unverändert

1. Name der bisherigen Wirtschaftseinheit;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. Gegenstand des Unternehmens;
4. Name jedes Mitgliedes des vorläufigen Vorstandes oder der vorläufigen Geschäftsführer.

(3) Der Treuhandanstalt und der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft sind zeitgleich die Angaben nach Abs. 2 mitzuteilen. Bis zum 31. Juli 1990 sind ihnen gegenüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen der Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung sowie eine vorläufige Konzeption für die Geschäftstätigkeit zu übergeben. Bei Vermögensposten, deren Bestandsmengen kurzfristigen Veränderungen unterliegen, ist auf den 1. Juli 1990 eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

(4) Bis zur Bestimmung des Stammkapitals oder Grundkapitals im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung beträgt das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 50 000 Deutsche Mark, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft 100 000 Deutsche Mark.

(4) unverändert

§ 16

(1) Bis zum 31. Juli 1990 werden von der Treuhandanstalt Personen als vorläufige Mitglieder des Vorstandes oder vorläufige Geschäftsführer bestellt. Bis zu ihrer Bestellung sind die Aufgaben des Vorstandes oder der Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Generaldirektoren oder Betriebsdirektoren wahrzunehmen.

(1) unverändert.

(2) Die Vorschriften des Aktiengesetzes oder des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Stellung und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer sind auf die in Abs. 1 genannten Personen anzuwenden. Die Treuhandanstalt haftet für Schäden aus Pflichtverletzungen dieser Personen an deren Stelle. Regreßansprüche der Treuhandanstalt

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

gegen diese Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17

(1) Bis zur endgültigen Feststellung der Satzung einer gemäß §11, Abs. 2 entstandenen Aktiengesellschaft lauten deren Aktien auf den Inhaber. Der Nennbetrag der Aktien beträgt fünfzig Deutsche Mark.

(1) unverändert

(2) Bis zum endgültigen Abschluß des Gesellschaftsvertrages einer gemäß § 11, Abs. 2, entstandenen Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt die Stammeinlage eintausend Deutsche Mark.

(2) unverändert

§ 18

Geschäftsjahr der gemäß § 11, Abs. 2 entstandenen Kapitalgesellschaften ist das Kalenderjahr.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

§ 19

Unverzüglich nach der Eintragung unverändert
der Aktiengesellschaft im Aufbau
oder der Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung im Aufbau in
das Handelsregister hat deren vor-
läufiges Leitungsorgan die für die
Gründung einer Aktiengesellschaft
oder einer Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung gesetzlich er-
forderlichen Maßnahmen für die
Gründung einzuleiten.

§ 20

(1) Die Kapitalgesellschaften haben (1) unverändert
der Treuhandanstalt bis zum
31. Oktober 1990 zu übergeben:

1. Entwurf eines Gesellschaftsver-
trages oder einer Satzung ent-
sprechend den gesetzlichen Bestim-
mungen unter Angabe des Stammka-
pitals oder Grundkapitals und
einer gegebenenfalls beabsich-
tigten oder erforderlichen Kapi-
talerhöhung.
2. Schlußbilanz der Wirtschaftsein-
heit und Eröffnungsbilanz zum
Stichtag der Umwandlung sowie
eine Aufstellung über alle Rech-
te und Pflichten, Forderungen
und Verbindlichkeiten, die mit
den Banken getroffenen Verein-
barungen und bei beabsichtigter

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

Gründung weiterer Gesellschaften eine Regelung über die Rechtsnachfolge. Die Bilanzen sind durch den Rechnungshof oder Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen;

3. Gründungsbericht und Lagebericht, in dem auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Wirtschaftseinheit für das letzte Geschäftsjahr dazustellen sind;

4. Angaben über Bodenflächen der Kapitalgesellschaften.

(2) Für Wirtschaftseinheiten, die einen Antrag auf die Umwandlung und die dazu erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß bei der Treuhandanstalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht haben, gelten die Anforderungen gemäß Abs. 1 als erfüllt. (2) unverändert

(3) Nach dem 31. Oktober 1990 kann der Abschluß des Gesellschaftsvertrages oder die Feststellung der Satzung durch die Treuhandanstalt ohne Mitwirkung der Kapitalgesellschaften erfolgen. Die Treuhandanstalt kann nach Ablauf dieses Termins Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, (3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

auf Kosten der Kapitalgesellschaft den Gründungsbericht und den Lagebericht sowie die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 21

(1) Das vorläufige Leitungsorgan hat die Durchführung der Maßnahmen nach § 19 bei dem Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. die Eröffnungsbilanz;
3. der Gründungsbericht;
4. der Prüfungsbericht.

(1) unverändert

(2) Im Falle des § 20, Abs. 3 veranlaßt die Treuhandanstalt die Anmeldung.

(2) unverändert

(3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Kapitalgesellschaften vor, so löscht das Registergericht den Zusatz "im Aufbau" in der bisherigen Firma der Kapitalgesellschaft.

(3) unverändert

§ 22

Kapitalgesellschaften, die nach § 11, Abs. 2 entstanden sind, sind mit Ablauf des 30. Juni 1991 aufge-

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

löst, wenn die nach den §§ 19 und 21 erforderlichen Maßnahmen bis zu diesem Tage nicht durchgeführt worden sind.

§ 23

§ 11, Abs. 2 sowie § 15, Abs. 3 unverändert gelten auch für Umwandlungen, die auf Grund der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GB1. I Nr. 14, S. 107) vorgenommen worden sind.

§ 24

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Vorschriften dieses Gesetzes unverändert berühren nicht etwaige Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung wegen unrechtmäßiger Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. unverändert

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft: unverändert

- Beschluß des Ministerrates vom 1. März 1990 zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandgesetz) (GB1. I Nr. 14, S. 197)

Entwurf

Beschlüsse des
Wirtschaftsausschusses

- Beschluß des Ministerrates vom
15. März 1990
Statut der Anstalt zur treu-
händerischen Verwaltung des
Volkseigentums (Treuhandan-
stalt) (GBl. I Nr. 18, S. 167)

(4) Durchführungsverordnungen zu
diesem Gesetz erläßt der Minister-
rat.

unverändert